

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. März 1871.

Armeninstitut.

Die Bürgerschaft hat den ihr vom Senate am 10. Mai 1869 mitgetheilten Bericht der Session des Armeninstituts einer genauern Prüfung unterzogen und sich über den Inhalt desselben ihrerseits durch eine Commission einen Bericht erstatten lassen, den sie hieneben mittheilt. *) Sie beantragt Niederlegung einer Deputation mit dem Auftrage, die im Commissionsberichte enthaltenen Vorschläge der Majorität und der Minorität sammt den dafür geltend gemachten thatsächlichen Anführungen zu prüfen, auch die im Kreise der Bürgerschaft gestellten unten mitgetheilten Anträge einer Prüfung zu unterziehen, sowie ferner den Einfluß des Gesetzes wegen des Unterstützungswohnsitzes auf unser Armenverhältniß so weit thunlich in Betracht zu ziehen und darnach zu berichten, welche Veränderungen in unsern gegenwärtigen Einrichtungen zur öffentlichen Unterstützung der Armen sich empfehlen, eventuell die geeigneten Vorschläge dieserhalb zu machen.

Anträge,

welche die Bürgerschaft von der zu ernennenden Deputation ebenfalls erwogen zu sehen wünscht.

- 1) Reorganisation der Armenpflege auf Grundlage einer Trennung derselben von den kirchlichen Gemeinden.
- 2) Bestimmung des Minimum des von der Pflicht zum Einsammeln befreiten jährlichen Beitrags auf Einen Thaler.
- 3) Vermehrung der Zahl der Districtsdiakonen, so weit solche im Blick auf den durch den bundesgesetzlichen Unterstützungswohnsitz vergrößerten Wirkungskreis des Armeninstituts erforderlich werden wird.
- 4) Erweiterung des Kreises der zu dem Amte eines Generaladministrators wahlfähigen Diakonen.
- 5) Verdoppelung der von der Majorität der Commission empfohlenen Zahl der von der Bürgerschaft zu erwählenden Armenpfleger, so daß deren 80 statt 40 von der Bürgerschaft zu ernennen wären.
- 6) Festsetzung, daß die Hälfte der Anzahl der Armenpfleger von der Diakonie gestellt, die andere Hälfte aber von der Bürgerschaft auf Vorschlag einer aus ihrer Mitte dafür niedergesetzten Commission gewählt werde.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. März 1871.

1. Wasserleitung.

Auch der Senat ist mit der Ausführung des unter dem 27./28. Juni v. J. von der Deputation vorgelegten Projects einer Wasserleitung für die Stadt Bremen und der Bewilligung der dafür veranschlagten 700,000 Thaler einverstanden, und genehmigt es, daß bei der Ausführung des Projects in Gemäßheit der von der Bürgerschaft in ihrem Beschlusse vom 13. Juli v. J. ausgesprochenen Wünsche verfahren werde.

*) Verhandlungen der Bremischen Bürgerschaft vom Jahre 1870, S. 119—158.